

1. Vertragsabschluss

Nur schriftlich erteilte und schriftlich bestätigte Bestellungen sind verbindlich. Als Auftragsbestätigung gilt das vom Lieferanten rechtsgültig unterzeichnete, datierte und mit dem Firmenstempel versehene Doppel dieser Bestellung. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten haben nur Gültigkeit, soweit diese von MIKRON ausdrücklich angenommen worden sind. Annahme der Lieferung oder Zahlungen durch MIKRON gelten nicht als Anerkennung der Lieferbedingungen des Lieferanten. Die Ausführung des Auftrages durch den Lieferanten gilt als nachträgliche Anerkennung der in dieser Bestellung genannten Einkaufsbedingungen, auch wenn der Lieferant diesen zuvor ausdrücklich widersprochen oder in seiner Auftragsbestätigung auf andere Bedingungen verwiesen hat.

2. Preis

Der Preis gilt als Festpreis und schliesst alle Nebenkosten jeglicher Art ein. Der Preis versteht sich für die Lieferung frei Bestimmungsort (gemäss Angaben von MIKRON), Entladen bezahlt, unverzollt.

3. Liefertermin, Lieferverzug

Die in der Bestellung genannten Termine verstehen sich als Ankunftsstermine am Bestimmungsort. Die Termine werden als erfüllt betrachtet, wenn die Lieferung der Ware mit den Dokumenten termingerecht am Bestimmungsort ankommt. Lieferungen vor dem vereinbarten Termin oder Teillieferungen dürfen nur nach vorherigem schriftlichem Einverständnis von MIKRON erfolgen. Zu früh eingehende Lieferungen werden entweder zurückgewiesen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei MIKRON eingelagert.

MIKRON ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung gelten zu machen laut schweizerischem Obligationen Recht. Die Technische Dokumentation ist den selben Bestimmungen und Terminen unterworfen

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede angefangene Woche der Verspätung 1% des Gesamtpreises der Bestellung, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Gesamtpreises. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

4. Transport, Verpackung

Die vorgeschriebene Transportart ist einzuhalten, auch wenn Franko-Lieferung erfolgt (DAP Incoterms 2010). Die Transportversicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Lieferanten. Verrechnete Leihverpackung wird nicht bezahlt, dem Lieferanten jedoch franko retourniert. Für Transportschäden infolge ungenügender oder ungeeigneter Verpackung haftet der Lieferant. Das gebrauchte Verpackungsmaterial muss umweltfreundlich sein. MIKRON behaltet sich vor, das Verpackungsmaterial zwecks Entsorgung dem Lieferanten, zu seinen Kosten zurückzusenden.

5. Rechnung, Zahlung

Die Rechnung ist MIKRON mit getrennter Post zuzustellen an die Adresse, welche auf der Bestellung steht. Die Zahlung erfolgt nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort innert 60 Tagen mit 2% Skonto oder 90 Tagen netto.

6. Gewährleistung / Garantie

Der Lieferant haftet für einwandfreie Beschaffenheit und Tauglichkeit seiner Lieferung für den normalen durch die Lieferung vorgesehenen Verwendungszweck, respektiv dem Lieferanten bekannt gegebenen Verwendungszweck. Die Garantiefrist beträgt 24 Monate ab Ablieferung der Ware durch der Lieferanten im Hause MIKRON. MIKRON ist nicht verpflichtet, die Ware des Lieferanten bei Ablieferung auch nur stichprobenweise auf Mängel zu prüfen. Mängel an der Ware infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder Mangelhafter Ausführung können jederzeit vor und/oder nach Verarbeitung und/oder dem Weiterverkauf und während der ganzen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden

MIKRON ist verpflichtet festgestellte Mängel dem Lieferanten unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen oder nach mündlicher Mitteilung schriftlich zu bestätigen. Im Gewährleistungsfall hat MIKRON die freie Wahl entweder Ersatz, Nachbesserung, Herabsetzung des Preises oder Lieferung anderer der Bestellung entsprechender Ware, jeweils mit oder ohne Schadenersatzforderungen zu verlangen. MIKRON kann zu diesem juristischen Mittel greifen für die Gesamtlieferung der bestellten Ware oder nur für einen Teil.

7. Produkthaftungspflicht

Der Lieferant sorgt für eine ausreichende Produkthaftungspflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden. Der Lieferant ist verpflichtet, MIKRON unmittelbar und schriftlich über allfällige Probleme mit seinen Produkten zu informieren. Treten Probleme auf, so ist der Lieferant verpflichtet, MIKRON auf eigene Kosten die notwendigen Auskünfte und Einsichtnahmen zu gewähren. In Absprache mit MIKRON wird sich der Lieferant an Problemlösungen finanziell und personell beteiligen. Wird Einsicht gewährt, so verpflichtet sich MIKRON die Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten zu wahren.

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten oder seines Personals Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde die Haftung von MIKRON in Anspruch genommen, steht MIKRON ein Rückgriffsrecht auf den Lieferanten zu.

8. Produktsicherheit

Mit der Annahme der Bestellung bestätigt der Lieferant, dass sein Produkt den anwendbaren Vorschriften der Europäischen Union (EU) entsprechen. Der Lieferant erklärt sich bereit, auf eigene Kosten die erforderlichen Konformitätserklärungen und alle anderen benötigten Dokumente in elektronischer oder Papier Form in genügender Menge beizustellen. Wenn notwendig, wird der Lieferant auch Konformität mit anderen internationalen oder Länder Normen sicherstellen u.a. Normen aus U.S.A. und China. Der Lieferant ist bereit, MIKRON auf erstes Verlangen Einsicht in die den Liefergegenstand betreffenden Gefahrenanalysen, Sicherheitskonzepte und anderen für die Produktsicherheit relevanten Unterlagen zu gewähren und davon für MIKRON nötigenfalls Kopien zu erstellen.

9. Geistiges und Gewerbliches Eigentum, Geheimhaltung

Alle Berechnungen, Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Muster sowie alle übrigen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Mittel bleiben das rechtlich geschützte Eigentum von MIKRON. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MIKRON, dürfen diese Mittel nicht gebraucht, kopiert, enthüllt oder in irgend einer Form zur Verfügung von Dritten gestellt werden. Von MIKRON ganz oder teilweise bezahlte Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Modelle etc. bleiben entsprechend im Eigentum von MIKRON, sie sind zweckmässig zu lagern und gegen Schäden und Risiken zu versichern. Sie dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von MIKRON weder geändert noch vernichtet werden. Soweit MIKRON Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Modelle etc. nur teilweise bezahlt hat, kann MIKRON vom Lieferanten deren Herausgabe jederzeit gegen Bezahlung des Restwertes fordern. Die ganze Beziehung zwischen MIKRON und dem Lieferanten unterliegt dem Geschäftsgeheimnis. Es ist dem Lieferanten auch verboten Produkte herzustellen und an Dritte zu verkaufen, welche auf der Basis von technischen Spezifikationen von MIKRON realisiert wurden, ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung durch MIKRON. Sämtliche von MIKRON registrierten Marken dürfen nur mit der exklusiven schriftlichen Erlaubnis von MIKRON genutzt werden. Für die Programme oder die Software, welche mit der Ware geliefert werden, stellt der Lieferant MIKRON gratis, unwiderruflich, exklusiv und unbefristet eine Gebrauchslizenz zur Verfügung, welche weltweit gültig ist und an Dritte transferiert werden kann. Diese Programme oder die Software werden in der neusten Version geliefert, zusammen mit einer Gebrauchsanleitung.

10. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Beziehungen zwischen MIKRON und dem Lieferanten unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht. Das einzig kompetente und zuständige Gericht befindet sich am Ort, wo MIKRON seinen Sitz hat. MIKRON behält sich jedoch das Recht vor, juristische Streitfälle auch vor das Gericht am Sitz des Lieferanten zu bringen.

MIKRON SA BOUDRY

Route du Vignoble 17
2017 Boudry
Schweiz